

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 21.01.1815 publ. 25.01.1815

II) Regierungs-Bekanntmachung
vom 21. Jan. publ. 25. Jan. 1815.

Verfügung ge-
gen das weit-
läufige Copii-
ren.

Da es sich voraussetzen läßt, daß die un-
ter dem 10. August 1769. erlassene, im C.
C. O. Suppl. III. P. 3. N. 20. befindliche
Verordnung über die Schreibart in öffentli-
chen Verhandlungen entweder durch ihre
Nichtanwendung während der letztverflosse-
nen Periode in Vergessenheit gerathen, oder
aber bey dem Mangel an einer hinreichens-
den Anzahl von Exemplaren des C. C. O.
nicht allgemein genug bekannt seyn mag,
so wird aus derselben hiemit in Erinnerung
gebracht, daß in sämtlichen administrativen
und judiciellen Verhandlungen und zu erthei-
lenden Ausfertigungen und Abschriften der-
selben, insofern für dieselben Copialien ver-
gütet werden, wenigstens 22 Zeilen auf je-
der Seite, 12 Silben aber in jeder Reihe
stehen müssen, bey Vermeidung der in der
allegirten Verordnung festgesetzten Strafe
von 24 Gr. bis 2 Rthlr. zum Besten der
Armen-Anstalten.

12) Regierungs-Bekanntmachung
v. 21. Jan. publ. 25. Jan. 1815.

Ausnahme von
der Notwen-
digkeit der Zu-
ziehung der Au-

Unter die im §. 73. der Vergantungs-
ordnung festgesetzten Ausnahmen von der
Nothwendigkeit der Zuziehung der Aucti-